

lichst vollständiger Quellenangabe zusammenzustellen, ist der Zweck der Arbeit, deren Fertigstellung möglichst gefördert werden soll.

Der Vorsitzende hebt hervor, eine solche Arbeit sei ungemein wichtig, eine derartige übersichtliche Zusammenstellung fehle völlig und verdiene daher allgemeine Beachtung und Unterstützung durch Mittheilung von Erfahrungen an den Verfasser. Dr. Lüddecke, Dr. Salomon, Dr. Sonne, Dr. Schenkel u. A. schliessen sich dem an. Mehrere Mitglieder erklären sich zur Mittheilung von bez. Erfahrungen bereit.

Es folgt der Vortrag von Dr. von Gruber Directeur der Harzer Werke von H. J. Merck & Co., Hamburg:

#### Die chemischen Fabriken und ihre Nachbaren.

„Als ich mich nach einem Thema für den Vortrag in unserer Hauptversammlung umsah, lag auf meinem Arbeitstisch gerade ein Stoss Processacten Flurschädigung betreffend; ich dachte: das ist doch auch am Ende angewandte Chemie, wenn auch nicht gerade zum Vortheil des Fabrikanten, und da ich der Ansicht bin, dass es sich mehr um eine Einleitung zu einer Besprechung, als um einen grossen Vortrag handeln könnte, welche Ansicht ich mir auch vorstandsseitig noch als richtig bestätigen liess, so schlug ich als Thema vor „die Fabrik und ihre Nachbaren“, indem ich dabei der Nöthe gedachte, die wohl die meisten Fabrikbesitzer und Directoren gelegentlich der Concessionserwerbung und der Flurschädigungsreclamationen schon recht gründlich zu kosten bekommen haben, sowie auch der sonstigen Verdriesslichkeiten mit der Aussenwelt, die der Kampf um das Dasein in der Neuzeit immer reichlicher mit sich bringt.

Wenden wir uns zuerst einmal zu der Concessionsangelegenheit und vergleichen das Früher und Jetzt in dieser Frage: In früheren Zeiten, wenn eine Fabrikanlage gemacht werden sollte, war man an dem betreffenden Orte meistentheils hocherfreut, besonders, sobald es einen Ort traf, der bisher ohne Industrie sein schneckenhaftes Vorwärtskommen schon seit Jahrzehnten bedauernd und ohne Mittel für einen Aufschwung zu finden, verfolgt hatte. Man rechnete mit einer ganz anderen Zukunft, wenn irgend welche Umstände, sei es die Anlage einer Bahn, günstige Terrain- oder Wasserverhältnisse das Auge eines Industriellen auf sich gezogen hatten und es plötzlich hieß, es wird hier eine Fabrik

angelegt. Man wusste, es wurde damit Verkehr in den Ort gezogen, der Ort wuchs und Alles beeilte sich, dem betreffenden Industriellen den Mund möglichst wässrig zu machen nach den Vortheilen, die gerade dieser Ort für ihn bez. seine Anlage haben würde, und höchstens entstand ein Streit darüber, wer seinen Platz zu möglichst hohem Preise für die Anlage los würde.

Welch ein anderes Bild entwickelt sich heute, sobald es ruchbar wird, dass eine Fabrikanlage geplant werde. Da bilden sich die Parteien für und gegen, deren erster gewöhnlich nur so lange aus einer grösseren Anzahl von Grundeigenthümern besteht, als das Grundstück noch nicht fest gewählt ist und die Interessenten, welche ihre Plätze möglichst theuer dafür verwerthen möchten, ein positives Interesse für die Anlage bekunden. Ist diese Frage erst entschieden, so bleibt gewöhnlich der eine glückliche Grundbesitzer, auf dessen Grundstück die Wahl gefallen ist, einige Gewerbetreibende und Gastwirthe, die ihren Profit von der Anlage erhoffen, die Partei, welche dafür ist; alles Andere ist laut oder leise absolut gegen die Anlage.

Gewöhnlich ist es irgend ein Macher; entweder Jemand, der überhaupt Freude am Krieg im Frieden hat, oder Jemand, der das Bedürfniss fühlt, durch solch ein Vorgehen zu einer öffentlichen Persönlichkeit zu werden. Er geht von Haus zu Haus und malt dem Unbeteiligten, der sich sonst gar nicht um die Sache kümmern würde, die Schrecken aus, welche eine solche Fabrikanlage mit sich bringen würde, wobei natürlich die Farben möglichst dick aufgetragen werden. Die Unterschriften werden theils aus Gefälligkeit, theils aber auch, um den Menschen mit dem Circular los zu werden, gegeben.

Die Behörde, welche dann das Schriftstück bekommt und welche die Pflicht hat, die Opponenten zu einer Verhandlung zu berufen, ist übel daran; entweder sie kennt die Mache und macht sich nichts daraus, wird aber immerhin zu einem grossen Theil des Publikum in eine schiefe Stellung gebracht, sobald sie sich sichtlich auf die Seite des Industriellen stellt, oder die Behörde kennt die Mache nicht und geräth dann natürlich in Zweifel, ob sie eine so ungeheuerliche Anlage im oder vielmehr gegen das Interesse des Publikum bewilligen kann.

Die öffentliche Verhandlung pflegt dann diese Sachlage noch weniger zu klären; Gehässigkeit, Schlauheit, Sonderinteressen, auch Dummlheit führen das Wort, Sachverständige sind selten zugegen und schliesslich, wenn

die Concessionirung ausgesprochen wird, ist die Appellation an die 2. Instanz in der gereizten Menge schon beschlossene Sache; man weiss zwar, man wird auch dadurch nichts erreichen, aber man will sein Recht ausnutzen, und wenn auch dort die Concession ausgesprochen ist, so ist das Ende vom Liede doch eine Verhetzung und schiefe Stellung des Fabrikanten zu den meisten Ortsangehörigen, die oft so scharf ist, dass der Industrielle gerne fortginge und einen anderen Ort wählen würde, wenn er noch zurück könnte. Ich wusste mir einmal nicht anders Rath, da ich die Massenopposition, sobald ich an die Grundstückserwerbung herantrat, spürte, als indem ich auf recht Vieles mein Concessionsgesuch richtete, hoffend, dass sich die urtheilslose Menge auf andere Sachen verbisse, als die ich durchsetzen wollte und sah mich auch darin nicht getäuscht. Ich erhielt meine auf einige Sachen beschränkte Concession, liess die übrigen Sachen, die ich gar nicht beabsichtigt, fallen und das Publikum glaubte seinen Willen durchgesetzt zu haben. Es ist das ein Manöver, das sich vielleicht in manchen Fällen empfiehlt und das deshalb hier erwähnt sei.

Nun, grösstentheils wird ja die Concessionsfrage zu Gunsten des Industriellen entschieden, aber der eigentlich in der Neuzeit immer heftiger werdende Kampf um diesen Sieg scheint mir doch ein Moment, das uns über die Gründe für denselben zum Nachdenken zwingen sollte, und ohne darüber zu meditiren, ob das Gesetz überhaupt das Richtige damit getroffen hatte, glaube ich, dass wenigstens für die Jetzzeit die Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 hierin einer Abänderung bedarf, und zwar meine ich, dass diese Abänderung sich auf § 19 der Gewerbeordnung beziehen müsste. Es heisst dort: „Andere (nämlich als privatrechtliche) Einwendungen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern“. Diese Erörterungen aber bestehen eben nur aus den oben bezeichneten unerquicklichen Verhandlungen, die besser im Interesse der Sache unterblieben und es wäre vielleicht richtiger, wenn es im § 19 hiesse: „Andere Einwendungen sind schriftlich einzureichen und erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften“. Diese Vorschriften besagen nämlich, dass die Behörde zu prüfen hat, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Es fiele dann damit das ganze Geräusch des öffentlichen Verfahrens fort, welches nur Ge hässigkeiten im Gefolge hat und dessen

Nützlichkeit mir nirgendwo entgegengetreten ist.

Gehen wir nun weiter: die Sache ist glücklich durchgesetzt, die Anlage ist con cessionirt, sie wird gebaut und in Betrieb gesetzt, da dauert es denn häufig nicht sehr lange, so beginnen die Klagen wegen Belästigung. Es gibt ja unzweifelhaft eine grosse Anzahl von Anlagen, welche hierzu auch wirklich Anlass bietet, und es existiren auch gewiss einige Fabriken, die sich be rechtigten Ansprüchen zu entziehen suchen, aber im Grossen und Ganzen liegt die Sache gewöhnlich anders. Ich wenigstens habe immer in meiner Praxis die Erfahrung gemacht, dass eine coulante Nachgiebigkeit nur den entgegengesetzten Erfolg hat, an statt zu befriedigen, erhöhen sich die An sprüche dadurch nur.

Jedes kranke Blatt, jeder Insectenstich, besonders die Frostschädigungen, die ganz ähnliches Aussehen zeigen, selbst unter Um ständen die Folgen nachlässiger Bestellung, wo es sich um Feldstücke handelt, Alles wird der Nachbarfabrik in die Schuhe ge schoben. Man hat den besten Willen, sich friedlich zu einigen, man zahlt lieber, als dass man die Sache auf den Processweg verweist, aber von Jahr zu Jahr vergrössert sich der Kreis der klagenden Nachbaren, und wenn man schliesslich einsieht, so geht es nicht weiter, dann hat man sich durch die gutwillig geleisteten Zahlungen präjudicirt; der gegnerische Advocat versteht natürlich sich diese Daten zu verschaffen und sie in das rechte Licht zu setzen, und der Richter sieht ein, dass ja unmöglich Zahlungen geleistet wären, wenn nicht die Schädigung als erwiesen von dem Industriellen angesehen wäre, kurz der Process geht verloren. Das wäre ja nun noch nicht das Schlimmste, ob gleich die Kosten durch die mehr oder minder sachverständigen Gutachten oft das 7 bis 10fache des Klageobjectes ausmachen und dadurch die Höhe der Summe des verlorenen Processes eine recht bedeutende geworden ist; das Schlimmste ist das Vertrauen, welches sämmtliche anderen Nachbaren zu der Durchführung ihrer mehr oder minder gerechten Sache gefasst haben und die Prä judiz, die durch einen solchen verlorenen Process für die übrigen nachfolgenden Pro cesse geschaffen ist.

Während hier nun die Gewerbeordnung in dem § 26 ganz entschieden das Richtige getroffen hat, indem sie betont, dass eine solche Klage niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten Anlage lauten kann, sondern nur auf Herstellung von Einrich

tungen zur Verhütung der Schädigungen oder auf Schadloshaltung, sind doch zwei recht beachtenswerthe Umstände vorhanden, welche ebenfalls eine gesetzgeberische Änderung zu Gunsten des Industriellen erheischen:

1. Die Klageobjecte haben gewöhnlich nur eine verhältnissmässig geringe Höhe, da es sich meist nur um die einmalige Entschädigung von Garten- oder Feldfrüchten handelt, und in Folge dessen ist auch für die Klage nur eine höhere Instanz, so lange nämlich der Schaden unter 300 Mark beziffert wird, und erst 2 höhere Berufungs- und Revisionsinstanzen, wenn derselbe über 300 Mark angegeben wird; eine Reichsgerichtsentscheidung ist aber erst anzurufen, wenn das Klageobject über 1500 Mark beträgt. Es liegt hierin eine Ungerechtigkeit, denn in Wirklichkeit ist das Klageobject nicht nur die Höhe des einmaligen Entschädigungsbetrages, sondern derselbe ist eigentlich, da er alljährlich wiederkehrt, zu 5 Proc. zu capitalisiren, so dass schon bei einer Klage auf mehr als 75 Mark die Höhe von 1500 Mark überschritten, also eine Entscheidung des Reichsgerichts anzurufen möglich sein müsste.

Das Klageobject ist aber auch in Wirklichkeit nicht so niedrig, sondern es hat nur den Anschein dieser Geringfügigkeit, da gewöhnlich nur ein nachbarlicher Besitzer klagt, die anderen aber den Ausgang dieser Klage, nachdem sie wegen der Kosten gemeinschaftliche Sache gemacht haben, abwarten, um dann ebenfalls ihre Ansprüche einzeln geltend zu machen. Die Summe also aller vermeintlichen Schädigungen ist eigentlich das Klageobject, nicht der Einzelbetrag, der dafür aufgestellt wird. Man weiss ja recht gut, dass wenn ein Urtheil in einer solchen Sache in erster und zweiter Instanz gefällt ist, dies eine Präjudiz für alle nachfolgenden gleichen Klagen schafft, und da das dem Kläger ebensogut bekannt ist, so hütet er sich, seine Klage höher zu nennen, als dass eben die Instanz nur in Frage kommt, welche schon ein für ihn günstiges Urtheil in der Sache gefällt hat, er kann ja sogar mehrmals seine Objecte einklagen; erst Baumbeschädigung, dann Gartengemüse, dann Ziersträucher, dann Feldfrüchte u. s. w., um diesen Zweck zu erreichen. Das ist ja aber doch der Zweck des Instanzenweges, dass dieselbe Sache von einem anderen Richtercollegium, das vielleicht von einem freieren Gesichtspunkte aus zu urtheilen gewöhnt ist, nochmals beurtheilt werden soll, dass man wiederum Gelegenheit finden soll, durch Vorführung anderer Sachverständiger und Zeugen das

Bild zu vervollständigen, und wenn man vielleicht früher in zu sicherer Erwartung eines günstigen Urtheils der Sache nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt hatte, dass man dies nachholen könne. Es ist hier also eine Lücke in der Gesetzgebung, die nicht zwischen alljährlich wiederkehrenden Klagen und nur einmal auftauchenden bei Bemessung des Werthes für den Instanzenweg unterscheidet.

Es ist ja unleugbar, dass es unmöglich wäre, bei jeder Bagatellklage die Durchschreitung aller Instanzen zu gestatten, es wäre hierfür ein viel zu grosses Richterpersonal nötig, aber ich bestreite, dass diese Schädigungsklagen betreffs ihrer Höhe zu einer richtigen Bemessung gelangen; hier wäre wohl eine Änderung am Platze.

Ich will ausserdem nur noch kurz erwähnen, dass es mir scheinen will, als läge auch darin keine Klageberechtigung, wenn Jemand neben einer bereits bestehenden Fabrik sich mit einer Ansiedelung, z. B. einer Gärtnerei, niederlässt und nun alljährlich der Fabrik eine Schadenrechnung machen will, welche gar nicht zur Zeit ihrer Anlage auf einen solchen Nachbar gerechnet hatte. Und wie oft kommen nicht derartige Fälle in dieser oder jener Form vor, wie oft sucht man nicht durch Klagen und durch Schwierigkeiten bei ganz unschuldigen Artikeln, welche in die bestehende Fabrikation aufgenommen werden sollen, die betreffende Fabrik dahin zu bringen, dass sie sich verlege, während die Anrainer überhaupt erst nach Anlage der früher isolirt gewesenen Fabrik sich angesiedelt haben. Ich glaube, Ihnen allen sind diese Vorgänge aus einer nahegelegenen Provinzialhauptstadt oder aus anderen Beispielen bekannt genug.

2. Der zweite, wesentliche Änderung erheischende Punkt ist die Sachverständigenfrage, die sowohl beim Processwege, als auch, und letzteres ist besonders wichtig, bei der Behörde, wenn es sich um die Anordnung von Einrichtungen handelt, welche getroffen werden sollen, um die benachtheiligenden Wirkungen auszuschliessen, von der höchsten Bedeutung ist. Man sagt ja, wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den Verstand, aber man kommt in diesem Falle doch gar zu oft zu der Erkenntniss, dass so erstaunlich grosse Ausnahmen, die ja im Allgemeinen sonst die Regel bestätigen, vorkommen, dass die Ausnahme Regel wird. Es ist gar nicht in Abrede zu stellen, dass es äusserst schwierig ist, für jeden einzelnen Fall, der Erledigung erheischt, die geeigneten Persönlichkeiten zu finden; da aber die Sache doch von einer eminenten Trag-

weite und Wichtigkeit ist, so würde es wohl der Mühe verlohnend, solche Persönlichkeiten schon vorher vielleicht für die Provinz zu bestimmen, welche geneigt und geeignet sind, als unparteiische Gutachter in diesen Fragen aufzutreten. Die Politik verbietet mir, auf diesen Gegenstand in einer öffentlichen Versammlung näher einzugehen, aber ich bin überzeugt, dass sämtliche Herren Fachgenossen die Ansicht theilen, dass nur in der Praxis stehende Männer im Stande sind, maassgebende Urtheile zu fällen. Es würde deshalb nur richtig sein, entweder sich vertrauensvoll auf die Unparteilichkeit an solche Männer der Praxis sich zu wenden oder aber Stellungen von Staatswegen zu creiren, welche hinreichend dotirt sind, um Männer dafür zu gewinnen, deren erworbene Fähigkeiten im Verhältniss zu den verlangten Kenntnissen stehen. Es heisst auch wohl nicht zu viel wünschen, wenn man die Hoffnung ausspricht, der Staat werde immer mehr die Überzeugung gewinnen, dass die Industrie eine so wesentliche Arterie seines Organismus bildet, dass sie eben dieselbe Sorgfalt verdient, wie die anderen das Staatsblut, die Steuern, bereitenden Organe.

Es gibt einen Landwirthschaftsrath, warum nicht einen auf ähnlicher Grundlage gebildeten Industrierath, der in so wichtigen Fragen die maassgebenden Urtheile zu fällen im Stande ist. Es gibt Steuer- und Wirthschaftsreformer, wo ist die gleiche Interessenvertretung für die Industrie? Auch wir müssen uns in ähnlicher Weise zusammenthun, um unseren berechtigten Wünschen Gehör zu schaffen, und es ist dies eine Aufgabe, welche wohl der Beachtung werth ist. Es ist nach meiner Ansicht an der Zeit, derartige Wünsche höheren Ortes vorzutragen, denn nicht nur die nothleidende Landwirthschaft, nicht nur der Arbeiter bedarf des staatlichen Schutzes, es muss vielmehr allen Berufsarten derselbe in gleicher Weise zu Theil werden. Ohne Zweifel aber ist es, dass wir hierzu selbst das Nöthige beitragen müssen, denn ohne ein Verlangen, ohne dass der Beweis für das Bedürfniss einer Gesetzesänderung, und zwar aus dem Kreise der Industrie selbst heraus geführt wird, wird an eine solche Änderung auch nicht gegangen, denn wir können uns nicht verhehlen, dass gewaltige Aufgaben auf allen Gebieten vorliegen, und gerade deshalb heisst es, mit seinen Wünschen nicht hinter dem Berge halten, sonst gehört man zu den Vergessenen, und zwar durch eigene Schuld.

Ich erwähnte vorher des Arbeiterschutzes, der ja jetzt im Vordergrunde aller Interessen

steht, und es wird Ihnen Allen wohl die beabsichtigte Änderung der Gewerbeordnung, die Sonntagsruhe betreffend, bekannt sein. Lassen Sie mich auch hierauf mit einigen Worten kommen, denn auch hierin, glaube ich, muss die Gemeinsamkeit der Industriellen ihre Ansicht frei aussprechen. Wo wäre nun diese Gemeinsamkeit besser zu finden, als in einem Vereine, wie der unsige, der doch die sämtlichen Interessen der angewandten Chemie vertreten soll.

Es werden nach dem neuen Gesetzentwurf für den Sonntag 30 Freistunden und für je 2 aufeinander folgende Festtage 60 Freistunden verlangt. Drängt sich uns da nicht unwillkürlich die Frage auf: „was soll der Arbeiter mit der vielen Freizeit, wird er, der ohne die geistigen Interessen des gebildeten Mannes ist, und die kann man ihm doch nicht auch noch von Gesetzes wegen zukommen lassen, diese Freizeit nicht hauptsächlich im Wirthshause verbringen und dort mit den Geistern des Alkohols auch den Geist der Socialdemokratie immer mehr in sich aufnehmen, immer unwilliger gegen die Arbeit, immer ungefügiger gegen den Arbeitgeber werden, dem nicht die straffe Disciplin des Militärverbandes zu Gebote steht. Das ist die eine Seite dieser gewiss gutgemeinten Freizeit. Auf die kirchliche Sonntagsfeier, so hoch ich sie immer halte, kann ich hier gar nicht näher eingehen, da für sie stets genug Zeit geboten, aber leider nicht benutzt wird.

Die andere Seite ist die, dass doch ungeheuer viel Leute im Arbeiterstande aus der Hand in den Mund leben, und das wird doch am Ende stets Jedermann's Sache bleiben müssen, wie schnell er das verdiente Geld verbraucht, wer gibt denen nun zu leben bei der verlängerten arbeitslosen Zeit? Darin sind dann die Festtage, welche Tage der Freude, des Genusses, der Erholung sein sollen, gerade die schlimmsten für ihn. Wenn z. B. der heilige Abend auf einen Donnerstag fällt, so hat er innerhalb 11 Tagen 5 Feiertage, also 2 schmale Wochenlöhne. Angenehme Feiertage für ihn, wo er darben muss, da das Gesetz ihm nicht erlaubt, sich seinen Unterhalt zu verdienen. Jetzt nehmen wir wohl allgemein in den Fabriken auf solche Leute Rücksicht, fragen sogar event. an, wer zu arbeiten wünscht und bilden einige Colonnen, oft zum Nachtheile des Geschäftes, nur um den Leuten, welche zu arbeiten wünschen und die arbeiten müssen, um zu leben, Gelegenheit zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes zu geben.

Es ist aber noch eine dritte Seite bei dieser Frage nach einer grösseren Sonntagsruhe zu beachten: Es wird nämlich durch solche gesetzlichen Maassnahmen dem Arbeitgeber immer mehr und mehr die Macht aus der Hand genommen, die Arbeitsverhältnisse mit dem Arbeiter selbst zu regeln, und das will mir doch das allein Richtige scheinen, da überall die provinziellen Verhältnisse gar sehr mitsprechen. Arbeitszeitverkürzung heisst ja doch Lohnverkürzung, und letztere herbeizuführen, soll doch gewiss nicht in dem Vorschlage zur Abänderung der Gewerbeordnung liegen. Es scheint mir überhaupt gefährlich, dies Lohnverhältniss in irgend einer Weise zu tangiren. Der Grundsatz, der in dem do ut des ausgesprochen liegt, muss gerade hier gewahrt bleiben. Dies Verhältniss muss balanciren, es darf nicht festgelegt werden, damit jederzeit durch den Arbeitgeber ein Ausgleich erfolgen kann. Selbst die Kohlenstreike würden nie zu der gehabten Intensität anwachsen, wenn der Arbeiter weiss, in der Lohnfrage bist du lediglich von deinem Arbeitgeber abhängig. Der Arbeiter von heute ist wahrhaftig frei genug in seinen Bewegungen und weiss das auch genügend, um sich mit ordnungsmässiger Kündigung bessere Arbeitsplätze aufzusuchen, wenn ihm die Lohnhöhe oder auch die in dem einen Geschäft vielleicht nöthige Sonntagsarbeit nicht passen<sup>1)</sup>.

Es liesse sich noch Vieles über diesen Punkt sagen, aber ich fürchte, einige meiner Fachgenossen möchten dies nicht ganz als in den Rahmen der angewandten Chemie gehörig betrachten. Ich für mein Theil bin der Ansicht, dass auch in diesem Falle unsere Körperschaft sich ganz entschieden, und zwar gegen die geplante Gesetzesänderung aussprechen müsste, denn wie soll die Regierung die Stimmlung sonst kennen lernen, wenn die berufene Interessenvertretung schweigt.

Ich erlaube mir daher den Antrag, dass zur Berathung, Ausarbeitung und Antragstellung derartiger Fragen ein Ausschuss gebildet werde, der diese Vorlagen eventuell zu einer Eingabe gestalte, welche nach oben hin zeigt, dass auch wir der angekündigten lebhaften legislativen Thätigkeit der nächsten Zeit, besonders in Bezug auf die uns so nahe gehende Gewerbeordnung nicht

<sup>1)</sup> Der § 105 der Gewerbeordnung, worin es heisst: „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten“, hat sich bisher als ausreichend erwiesen und wird dies unzweifelhaft auch für die Folge sein.

theilnahmlos gegenüberstehen, sondern auch unsererseits wünschen, gehört zu werden und mit unseren Wünschen nicht zu spät zu kommen.

Es wäre ja ein Leichtes gewesen, bestimmte Anträge zu stellen betreffs der Änderung des § 19 der Gewerbeordnung in Bezug auf die Concessionsausschreibungen, betreffs der gerichtlichen Entscheidung in den höheren Instanzen bei Flurschädigungen, betreffs der Sachverständigen und schliesslich betreffs der Sonntagsruhe und der ganzen Arbeiterfrage, die nach meiner Ansicht nur von einem, die provinziellen Verhältnisse richtig beurtheilenden Industrierathe begutachtet werden könnte; ich habe diese bestimmten Anträge aber vermieden. Ich halte es für das Richtige, dass ein Ausschuss hierfür gebildet wird, damit auch seitens eines Industrievereines eine gewiss regierungsseitig schliesslich nicht ungern gesehene energische Interessenvertretung der gemeinsamen Industrie in's Leben trate, und es sollte mich freuen, wenn meine Worte hierzu die Anregung gegeben hätten.“

Der Vorsitzende (Prof. Lunge) erwähnt die sog. „Sodabauern“ in England, welche in der Nähe der Sodafabriken Land pachten, um möglichst hohe Schadenforderungen zu stellen.

Director Dr. Holtz erinnert daran, dass der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands sich bereits mit dieser Frage beschäftigt habe. Eine Commission, welcher auch der Reichstagsabgeordnete Siegle angehöre, werde hierüber in der morgenden Sitzung des Vereins Bericht erstatten. Die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für angewandte Chemie werden eingeladen, an dieser Sitzung teilzunehmen.

J. Dannien betont die Wichtigkeit der Sachverständigenfrage. Die besten Verhältnisse in dieser Beziehung sind z. Z. in Sachsen, wo sich bei der Vorerörterung der Gewerberath einfindet und vermittelt. In Preussen ist ein Mangel an geeigneten Sachverständigen.

Dr. Scheiding empfiehlt, die ganze Umgebung der Fabrik anzukaufen.

Dr. H. Grüneberg erzählt: Vor 15 Jahren sei in der Salzsäureabtheilung einer Fabrik ein Rohr gebrochen, die ausfliessende Salzsäure habe einen Garten beschädigt, dessen Besitzer sofort klagbar wurde. Von der Fabrik vorgeschlagene Sachverständige erklärten den Vorgang lediglich als Unglück, da die Fabrik alles gethan habe, was dem

heutigen Standpunkt der Technik entspricht. Unter den Sachverständigen der Gegenpartei befanden sich Chemiker, welche den Namen „Sachverständiger“ hier nicht verdienten. Es wäre wünschenswerth, dass die Gewerbetreibenden in der Lage wären, bei der Deutschen Gesellschaft für angewandte Chemie gegen derartige sog. Sachverständige Schutz zu suchen.

Dr. Sonne erzählt ein Beispiel unsachverständiger Gutachten.

Dr. Forster: In Sachsen sind den Gewerberäthen chemische Beiräthe beigegeben, denen zunächst alle chemischen Fragen vorgelegt werden; beruhigen sich die Parteien nicht damit, so geht's zur technischen Depputation. Beschwerden über Flussverunreinigung werden besonders von Industriellen, von Färbereien, Bleichereien u. dgl. über flussaufwärts gelegene Fabriken eingereicht.

Weineck gibt Beispiele dafür, dass viele Gutachten ohne jeden technischen Werth sind. Er schliesst sich dem Vorschlage von Grüneberg an, unsachverständige Gutachten der Deutschen Gesellschaft für angewandte Chemie vorzulegen.

Dr. R. Hasenclever bemerkte, dass eine Beeinflussung chemischer Fabriken auf die benachbarte Vegetation nicht gelegnet werden könnte, da ja fast jede Industrie schon durch den Schwefelgehalt der Kohle mehr oder weniger saure Gase in die Atmosphäre entsendete; es käme nur darauf an, zu untersuchen, ob diese Beeinflussung auch eine Schädigung verursache. Nach dieser Richtung kämen viele Übertreibungen und ungerechtfertigte Ansprüche vor, die häufig durch verkehrte Gutachten unterstützt würden. Nach seiner Ansicht würden die betreffenden Experten die Sache gründlicher nehmen, wenn ihre Gutachten mehr veröffentlicht, als in den Acten begraben würden.

Wolle man gegen die Concessionirung gewerblicher Anlagen und ähnliche die gesammte chemische Industrie betreffende Fragen discutiren und bei der Behörde Anträge stellen, so sei seiner Ansicht nach gemeinschaftliche Berathung mit dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands zu empfehlen, um dissentirende Anträge möglichst zu vermeiden.

Der Vorsitzende legt den grössten Werth darauf, dass die Gutachter auch öffentlich für ihre Gutachten eintreten müssen; das öffentliche Verfahren sei daher dem schriftlichen vorzuziehen. Der Kernpunkt der Frage liege in der Wahl der Sachverständigen; es sei aber ungemein schwer, immer den richtigen Sachverständigen zu finden. Gegen die ständigen Sachver-

ständigen sei zu erinnern, dass Niemand in allen Fragen sachverständig sein könne. Am schlimmsten seien diejenigen Hochschulprofessoren, welche es als ihre Pflicht erachten, über Alles abzusprechen; Träger berühmter Namen geben nicht selten in technischen Dingen die unglaublichesten Gutachten ab. Nur der stets mit der Technik in Berührung stehende Chemiker werde meist das Richtige treffen. Aber selbst dann solle ein Specialfachmann herbeigezogen werden können und Appellationen zulässig sein, bei welchen neuen Verhandlungen dann weitere, vom Gericht zu ernennende Sachverständige zugezogen werden müssten. Immer sei zu unterscheiden zwischen bereits bestehenden und neu einzurichtenden Fabriken. Unter den Widersprechenden finden sich nicht selten Besitzer anderer chemischer Fabriken.

Director Dr. Holtz bemerkte, dass auch in Kreisen der preussischen Regierung Erwägungen über die Sachverständigenfrage stattfinden; zu Sachverständigen sollen nur besonders geprüfte Chemiker zugelassen werden.

Die weitere Behandlung dieser Frage wird einer Commission: J. Dannien, Dr. Forster, Dr. v. Gruber, Prof. Dr. Rüdorff und Dr. Schenkel übertragen.

Dr. Ferd. Fischer zeigt dann einige verbesserte

#### Apparate zur Untersuchung von Feuerungen

vor.

1. Apparat zur Bestimmung hoher Temperaturen. Um die schon früher<sup>1)</sup> beschriebene Vorrichtung zum Erhitzen der durchbohrten Cylinder aus Platin oder weichem Schmiedeisen sowohl für lothrechte wie senkrechte Feuerkanäle verwenden zu können und den glühenden Cylinder rasch und sicher in das Wassergefäß zu bringen, verwende ich jetzt einen, mit entsprechendem Ausschnitt *v* versehenen schmiedeisernen Behälter *a* (Fig. 241 und 242;  $\frac{1}{3}$  nat. Gr.), an dessen etwa 0,5 m langen Stiel *b* ein Holzgriff *f* geschraubt wird, womit gleichzeitig die Asbestscheibe *d* gegen den Metallring *c* festgehalten wird. Diese Asbestpappe schützt die Hand vor zu arger Hitze und erleichtert die ganze Handhabung der Vorrichtung. Die scharfen Kanten des Metallcylinders *e* sind etwas abgerundet, um das Einwerfen in das Wassergefäß zu erleichtern.

<sup>1)</sup> Dingl. 1877 Bd. 227, 468: Ferd. Fischer: Chemische Technologie der Brennstoffe (Braunschweig 1880) S. 61.